



Bibliographische Daten

Titel: Stenographischer Bericht der 34ten Generalversammlung
Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Nürnberg vom 17.
bis 20. Juni 1906

Signatur: Amb. 8. 1660

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

nicht anders bezeichnen als Willkür. Warum soll die Grenze nicht etwa ebenso richtig bei 5 oder 15 t Tagesleistung gefunden werden können?

Ich stehe nicht an, für meine Person der Ansicht zu sein, daß alle Mühlen, die nicht ausschließlich Umtauschmüllerei betreiben, sondern ihre Erzeugnisse im Wege des Handels absetzen, als Fabriken zu betrachten sein möchten. Ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, möchte ich diese Ansicht dadurch begründen, daß schon heute die meisten Bestimmungen der Gewerbeordnung, die für Fabriken erlassen worden sind, auf so ziemlich alle Mühlen Anwendung finden, daß auch das Unfallversicherungsgezet alle Mühlen mit demselben Maße mißt, daß alle Mühlen, die über den Rahmen einer Umtauschmüllerei hinausgehen, eine kaufmännische Handhabung der Geschäfte verlangen, insbesondere in bezug auf die Preiskonjunkturen beim Einkauf sowohl als auch beim Verkauf.

Es ist hier nicht der Ort, alle diejenigen juristischen, manchmal knifflischen Punkte zu erörtern, die von den höchsten Gerichten bei Entscheidung der Frage, ob ein Betrieb Handwerk oder Fabrik sei, in Erwägung gezogen werden. Entgegenzutreten ist aber der vielfach vorgebrachten Meinung, daß die betreffende Rechtsprechung veraltet und deshalb nicht mehr beachtenswert sei. Das ist keineswegs der Fall. Wenn man die Grenze zwischen Handwerk und Fabrik bestimmen will, darf man nicht auf Umstände Rücksicht nehmen, die alle Tage wechseln können, also insbesondere nicht auf die Größe der Produktion, auf die Zahl der Arbeiter, auf die Höhe des Betriebskapitals u. dergl. Nur dauernde unveränderliche Eigenschaften der Betriebe können und dürfen hier in Betracht kommen, z. B. das Vorhandensein ständiger elementarer Betriebskraft, die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Personen, die Art der Geschäftsführung, ob kaufmännisch oder nicht, der Vertrieb der Erzeugnisse, ob im Wege des Handels oder wie sonst. Wenn man so die geschichtliche Entwicklung der Müllerei betrachtet, muß man, meine ich, zu der Ueberzeugung kommen, daß sich unsere Mühlen, immer von den kleinsten Umtauschmühlen abgesehen, durchweg zu kleinen Fabriken entwickelt haben.

Das Übersehen und Verkennen dieser wirtschaftlich-geschichtlichen Entwicklung hat zur Schaffung der Innungen geführt, diesen gewiß recht wohlgemeinten, aber, wie die jetzt neunjährige Erfahrung zeigt, unbrauchbaren Mitteln zur Förderung der Kleinmüllerei. Man sollte deshalb diese totgeborenen Kinder einer irrefeleiteten Gesetzgebung fallen lassen; man sollte nicht trennen nach Klein-, Mittel- und Großmüllerei, sondern man sollte nur unterscheiden zwischen wirtschaftlich Starke und wirtschaftlich Schwache. Die wirtschaftliche Stärke hängt nicht von der Größe der Produktion ab, auch nicht von der Zahl der Arbeiter, der Größe des Kapitals. In beiden Gruppen, den wirtschaftlich Starke und den wirtschaftlich Schwache, findet man auf beiden Seiten sowohl handwerksmäßige als fabrikmäßige Betriebe, wenn man überhaupt einen solchen Unterschied einmal machen will.

Die wirtschaftliche Bedeutung hängt vielmehr davon ab, ob gleiches wirtschaftliches und politisches Recht für alle gilt, ob Licht und Schatten gleichmäßig verteilt sind, ob nicht dem einen oder andern Sondervorteile zufließen.